

26. Fallen Stiefeltern, welche mit ihren bei ihnen in Pflege befindlichen Stiefkindern den Beischlaf oder sonstige unzüchtige Handlungen vornehmen, unter den Begriff „Pflegeeltern“ im Sinne des §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s?

St.G.B. §§. 173. 174 Ziff. 1.

I. Straffenat. Urth. v. 25. November 1880 g. R. Rep. 2938/80.

I. Landgericht Bamberg.

Gründe:

„In §. 173 St.G.B.'s ist der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, dann zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, und zwischen Geschwistern mit Strafe bedroht.

Die in §. 174 St.G.B.'s vorgesehene Strafbarkeit unzüchtiger Handlungen faßt jene Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade nicht ins Auge; insbesondere bezieht sich Ziff. 1 hier selbst nur auf Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, und auf Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern unzüchtige Handlungen vornehmen.

Schon dem Wortlaute nach umfaßt also §. 174 Ziff. 1 a. a. O. nicht die im §. 173 daselbst aufgeführten Verwandten und Verschwägerten.

Es läßt sich auch nicht annehmen, daß unter den Begriff „Pflegeeltern“ des §. 174 Ziff. 1 namentlich die in §. 173 genannten Verwandten und Verschwägerten aufsteigender Linie etwa dann, wenn Personen absteigender Linie bei denselben in Pflege sich befinden, zu rechnen seien, denn schon begrifflich und nach dem Sprachgebrauche erscheinen als „Pflegeeltern“ nicht die natürlichen Eltern, sondern nur die die Stelle der leiblichen Eltern hinsichtlich der Verpflegung eines Kindes ersetzenden Personen; auch wäre nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber die unzüchtigen, den Beischlaf einschließenden, Handlungen nur hinsichtlich der Eltern und Stiefeltern gegenüber ihren bei ihnen in Pflege befindlichen Kindern und nicht gegenüber den bei ihnen verpflegten Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie überhaupt mit der Strafe des §. 174 bedroht haben sollte, und warum er ferner die Geschwister, welche, unter den Begriff der Eltern nicht fallend, mit in Pflege bei ihnen stehenden Geschwistern den Beischlaf vollziehen würden, nicht gleichfalls der höheren Strafe des §. 174 unterwarf, wenn seine Absicht gewesen wäre, das Pflegeverhältnis überhaupt bei den in §. 173 aufgeführten Personen durch die Bestimmungen des §. 174 St.G.B.'s zu treffen.

Der Gesetzgeber wäre leicht im stande gewesen, durch entsprechende Fassung der §§. 173. 174 a. a. O. dem Unterschiede namentlich zwischen Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, je nachdem sie mit den betreffenden Kindern in Pflegeverhältnis stehen oder nicht, Ausdruck zu geben, wenn er hierauf Gewicht legen wollte; es hätte hierzu um so mehr Veranlassung bestanden, als die Strafgesetzgebungen in den einzelnen Staaten verschiedene Grundsätze in dieser Frage beobachteten, und hierbei insbesondere die preußische Gesetzgebung früher bereits das Verhältnis der Eltern und Pflegeeltern als getrennte Begriffe auffaßte. Denn der Entwurf des preußischen Strafgesetzbuchs von 1830 nannte neben den Vormündern (§. 142) die „Pflegeeltern“; der weitere Entwurf von 1845 setzte den Vormündern voran die „Eltern“; das preußische Strafgesetzbuch von 1851 aber ließ sowohl die Pflegeeltern als die Eltern weg und bedrohte in §. 141 die Unzucht nur zwischen leiblichen Eltern und Kindern, Schwieger-

eltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern mit Strafe. Demnach drückte das preußische Strafgesetzbuch von 1851 im Zusammenhange mit den vorhergegangenen Entwürfen klar aus, daß die in §§. 141. 142 daselbst bezeichneten Verwandten und Verschwägerten zwar wegen Unzucht, gleichbedeutend mit Beischlaf, jedoch wegen anderer unzüchtigen Handlungen unter sich — abgesehen von den Fällen der §§. 143. 144 Ziff. 1 und 3 — nicht strafrechtlich verfolgt werden sollen. Dazu kommt, daß — vgl. Goldammer, die Materialien zum Strafgesetzbuch für die preußische Staaten Bd. 2 S. 287 — im Laufe der Redaktion des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 mehrmals der Wunsch ausgesprochen worden war, das Einschreiten der Staatsgewalt dann, wenn es sich um das Innere der Familie handelt, möglichst ferne zu halten. Die §§. 173. 174 St.G.B.'s nun schließen sich an jene §§. 141. 142 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 an, und erklären gleichfalls nur den Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, dann zwischen Geschwistern strafbar, nennen dagegen bei der Strafandrohung für unzüchtige Handlungen überhaupt nur Adoptiv- und Pflegeeltern neben den Vormündern und sonstigen mit Ansehen und Gewalt gegenüber Untergebenen bekleideten Personen, nicht aber die in §. 173 St.G.B.'s aufgeführten Verwandten und Verschwägerten; folglich muß, in Unterstellung der Motive bei Redaktion der §§. 141. 142 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851, angenommen werden, daß der Gesetzgeber wohl den in §. 173 St.G.B.'s vorgesehenen Inzest strafbar erklären, nicht aber die daselbst bezeichneten Verwandten und Verschwägerten in irgend welcher Richtung — mag zwischen denselben ein Pflegeverhältnis bestehen oder nicht, und mag es sich um Beischlaf oder sonstige unzüchtige Handlungen (abgesehen von den Fällen der §§. 175. 176 Ziff. 1 und 3 St.G.B.'s) fragen — dem §. 174 a. a. O. unterwerfen wollte. Wie im §. 173 allein das Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnis für den Fall des Beischlafs ohne Rücksicht auf gleichzeitiges Pflegeverhältnis und unter Ausschluß anderer unzüchtiger Handlungen, so ist im §. 174 allein das durch besonderen Vertrag oder vertragsähnliches Verhältnis begründete Abhängigkeitsverhältnis, unter Ausschluß der in §. 173 bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade, in Bezug auf alle unzüchtigen Handlungen Grund und Gegenstand der strafrechtlichen Ahndung.

Die Vorinstanz hat nun festgestellt, daß der Angeklagte als Stiefvater der eingekindschafteten vorehelichen Tochter seiner (bereits verstorbenen) Ehefrau mit ersterer auf einem Kornacker nicht den Beischlaf, sondern nur sonstige unzüchtige Handlungen vorgenommen habe; diese Feststellung begründet weder den Thatbestand des §. 173, noch gestattet sie, gemäß obiger Erörterung, die Anwendung des §. 174 St.G.B.'s, da hierunter der Stiefvater gegenüber seiner Stieftochter in keinem Falle subsumiert werden kann, und hierbei namentlich der Umstand der Einkindschaftung, ebenso wie das mit der stiefväterlichen Stellung verbundene Pflegeverhältnis, ohne Einfluß bleibt."